



22. Dezember 2008

Stadtrat
9201 Gossau

087 Gemeinde **Gossau**: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Rüdlenbach**

Die Glas Trösch AG beabsichtigt an der Wehrstrasse eine neue Produktionshalle für Isolierglas zu erstellen. Im Bereich des zu sanierenden Bachdurchlasses ist ein reduzierter Gewässerabstand von 4 Meter vorgesehen. Bachabwärts wird die als Magerwiese ausgebildete Überflutungsmulde auf mindestens 20 bis 30 Meter Breite ausgeweitet. Der Baulinienplan ist mit den kantonalen Fachstellen vorbesprochen worden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

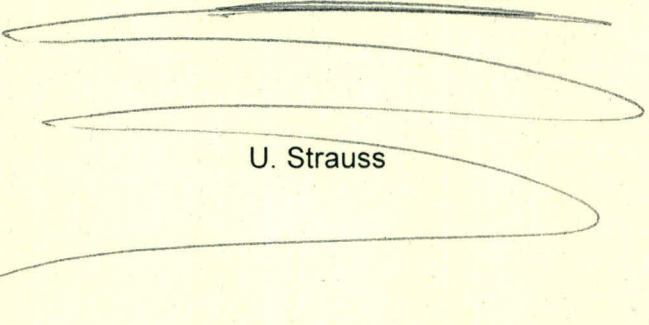
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, TBA-WB, AFU-KoBa